

Entsprechenserklärung

Der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) stellt wesentliche gesetzliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften dar und enthält in Form von Empfehlungen und Anregungen international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Der Aufsichtsrat der SCHOTT Pharma AG & Co. KGaA sowie der Vorstand und der Aufsichtsrat der SCHOTT Pharma Management AG als persönlich haftende Gesellschafterin der SCHOTT Pharma AG & Co. KGaA unterstützen die im DCGK niedergelegten Empfehlungen und Anregungen. Sie sind integraler und gelebter Bestandteil des Unternehmensalltags.

Diese Entsprechenserklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.schott-pharma.com/de> im Bereich „Investor Relations“ im Abschnitt „Governance“ unter „Compliance & Statuten“ öffentlich zugänglich.

(1) Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der SCHOTT Pharma AG & Co. KGaA zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der SCHOTT Pharma AG & Co. KGaA erklären gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom September 2025 bzw. der Aktualisierung der Entsprechenserklärung im Dezember 2025 entsprochen wurde und künftig entsprochen werden soll, und zwar unter Berücksichtigung der nachfolgend beschriebenen Abweichungen:

(2) Besonderheiten aufgrund der Rechtsform der AG & Co. KGaA

Bei der SCHOTT Pharma AG & Co. KGaA handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA). Der DCGK ist auf Gesellschaften in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft zugeschnitten und berücksichtigt nicht die Besonderheiten der Rechtsform einer KGaA.

Die Aufgaben eines Vorstands obliegen bei der KGaA der persönlich haftenden Gesellschafterin. Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die SCHOTT Pharma Management AG, deren Vorstand damit die Führung der Geschäfte der Gesellschaft obliegt.

Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats sind bei der KGaA im Vergleich zum Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft eingeschränkt. So verfügt der Aufsichtsrat der KGaA über keine Personalverantwortung in Bezug auf die Geschäftsführung: Der Aufsichtsrat der KGaA ist daher nicht verantwortlich für die Bestellung oder Abberufung der persönlich haftenden Gesellschafterin bzw. von deren Vorstandsmitgliedern. Damit legt der Aufsichtsrat der KGaA nicht die Regelungen von deren vertraglichen Bedingungen, wie insbesondere zur Vergütung, fest. Ebenso wenig besteht eine Verantwortlichkeit des Aufsichtsrats der KGaA hinsichtlich der Festlegung einer Altersgrenze für die Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Dauer der Bestellung, der Nachfolgeplanung, des Erlasses einer Geschäftsordnung für Vorstand oder der Festlegung von zustimmungspflichtigen Geschäften. Diese Aufgaben werden hiesig vom Aufsichtsrat der SCHOTT Pharma Management AG wahrgenommen. Soweit der DCGK Empfehlungen zu Aufgaben des Aufsichtsrats enthält, die rechtsformbedingt vom Aufsichtsrat der SCHOTT Pharma Management AG wahrgenommen werden, werden diese Empfehlungen (Empfehlung B.1 bis B.5 sowie G.1 bis G.16) auch auf den Aufsichtsrat der SCHOTT Pharma Management AG entsprechend angewendet.

Die Hauptversammlung einer KGaA hat grundsätzlich die gleichen Rechte wie die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft. Zusätzlich beschließt sie über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft und die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Bestimmte Beschlüsse der

Hauptversammlung einer KGaA bedürfen auch der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

(3) Abweichung von Empfehlungen

Lediglich den folgenden Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 28. April 2022 wurde bzw. wird in der nachfolgend beschriebenen Weise nicht entsprochen:

Empfehlung D.4

Gemäß der Empfehlung D.4 DCGK soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern benennt. Der Aufsichtsrat der SCHOTT Pharma AG & Co. KGaA erachtet die Bildung eines Nominierungsausschusses im Hinblick auf die Anzahl seiner Mitglieder für nicht erforderlich. Die Entscheidung über die Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung soll dem gesamten Aufsichtsrat obliegen.

Empfehlung G.7 Satz 1

Nach der Empfehlung G.7 Satz 1 DCGK soll der Aufsichtsrat für das bevorstehende Geschäftsjahr für jedes Vorstandsmitglied für alle variablen Vergütungsbestandteile die Leistungskriterien festlegen, die sich – neben operativen – vor allem an strategischen Zielsetzungen orientieren sollen. Wie im Dezember 2025 unter Aktualisierung der Entsprechenserklärung vom September 2025 offengelegt, hat der Aufsichtsrat der SCHOTT Pharma Management AG zu Beginn des Geschäftsjahres 2025/2026 beschlossen, die Leistungskriterien des STI und LTI für dieses Geschäftsjahr zu ändern. Der Hauptversammlung wurde ein entsprechend aktualisiertes Vergütungssystem zur Billigung vorgelegt. Die Änderung war erforderlich, um eine durchgehende und sinnvoll synchronisierte Vergütungsstruktur im Vergleich zu den Führungsebenen unterhalb des Vorstands zu erreichen und die Berücksichtigung aktueller Investorenerwartungen sicherzustellen. Der Aufsichtsrat der SCHOTT Pharma Management AG beabsichtigt, künftig auch die vorgenannte Empfehlung zu berücksichtigen.

Mainz, im September 2026

Der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin der SCHOTT Pharma AG & Co. KGaA, der SCHOTT Pharma Management AG,

und der Aufsichtsrat der SCHOTT Pharma AG & Co. KGaA